

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TTC Isar 73 München e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern und den Geist und Körper zu kräftigen.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, (des Vereinsheimes), sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein umfaßt aktive und passive Mitglieder.
 - a) Die aktiven Mitglieder betätigen sich im Rahmen des Vereins sportlich. Sie sind berechtigt, die vom Verein zur Verfügung gestellten Sporteinrichtungen zu nutzen.
 - b) Die passiven Mitglieder üben im Rahmen des Vereins keinen Sport aus und haben keinen Anspruch darauf, die vom Verein zur Verfügung gestellten Sporteinrichtungen benutzen zu dürfen.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod

1. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Mit Beschlußfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Entscheidung unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Bewerber ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Verein einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Halbjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den Voraussetzungen, die zum Ausschluss berechtigen, auch durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein die Aufnahmegebühr und während der Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In besonderen Härtefällen kann Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin die Aufnahmegebühr und der regelmäßige Mitgliedsbeitrag für eine befristete Zeit gestundet, herabgesetzt oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vereinsausschuss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.**
2. **Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.**

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) **der Vorstand,**
- b) **der Vereinsausschuss,**
- c) **die Mitgliederversammlung.**

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) **dem 1. Vorsitzenden,**
- b) **dem 2. Vorsitzenden.**

1. **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.**
2. **Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landesverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.**
3. **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 250,00 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.**

§ 9

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8),
- b) dem 1. Kassier,
- c) dem 2. Kassier,
- d) dem 1. Schriftführer,
- e) dem 2. Schriftführer,
- f) dem technischen Leiter.

Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

1. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 3 Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuß berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.
3. Der 1. Kassier bzw. der 2. Kassier (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke sind nur mit Zustimmung des Vorstandes ggf. der Mitgliederversammlung zu leisten.
4. Der 1. Schriftführer bzw. der 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Schriftführer und vom leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Dem technischen Leiter obliegt der Spielbetrieb, er ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.
6. Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.
7. Beim Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge),
5. Satzungsänderungen,
6. Behandlung von Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Der Beschluss über eine geheime Wahl bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vollgeänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmungen der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen haben.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landessportverband zu oder, für den Fall, daß dieser es ablehnt, dem Bayerischen Roten Kreuz, Abteilung Bergwacht München, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Diese Vermögensbildung gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes.
6. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband in Kraft.

München, den 31. Mai 2005

Zuletzt geändert durch Beschluß der Hauptversammlung vom 31. Mai 2005 und vom Registergericht München genehmigt am 19. April 2006 (Vereinsregister 8214 Blatt 54 SB).